



Hinweis zum Überdenkungsverfahren

(§ 29 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften - DVStB -)

Sind Sie mit der Bewertung der Prüfungsleistung nicht einverstanden, können Sie bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, das Überdenken der Prüfungsbewertung durch die Prüfer gemäß § 29 DVStB beantragen.

Der Antrag muss schriftlich bei der Steuerberaterkammer Berlin gestellt und Ihre Einwendungen begründet werden.

– Bitte beachten Sie, dass Ihre schriftlichen Einwendungen kopiert den Prüfern zwecks Überdenkens übermittelt werden. Sofern Sie zur Begründung Markierungen an der Ihnen zur Verfügung gestellten Kopie Ihrer Aufsichtsarbeit vornehmen wollen, bedenken Sie bitte, dass diese auch in den für den weiteren Verfahrensweg zu fertigenden Kopien leserlich sein müssen. Von daher sind von der Verwendung von Faserstiften, Textmarken etc. Abstand zu nehmen. Sofern Sie auf die Verwendung von Faserstiften, Textmarken etc. nicht verzichten wollen, reichen Sie bitte insgesamt drei markierte Ausfertigungen pro Aufsichtsarbeit ein (zwei für die beteiligten Prüfer und eine für den Vorgang).

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Durchführung eines Überdenkungsverfahrens die Klagefrist gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 FGO weder unterbricht noch deren Ablauf hemmt (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 DVStB). Mit Ablauf der Klagefrist gem. § 47 Abs. 1 FGO erwächst die Entscheidung des Prüfungsausschusses in Bestandskraft. Eine vorsorglich erhobene Klage kann zur Durchführung eines Überdenkungsverfahrens gemäß § 74 FGO ausgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, wenn Sie mit der Klageerhebung beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg gleichzeitig einen Antrag stellen, das finanzgerichtliche Verfahren gemäß § 74 FGO bis zum Abschluss des Überdenkungsverfahrens ruhen zu lassen.

Das Ergebnis des Überdenkens wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Stand: 24.11.2025